

FAQs zum Iran-Geschäft | DIHK Fact Sheet

Nach dem Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen mit dem Iran | Was deutsche Unternehmen jetzt beachten sollten

Deutschland, Frankreich, Großbritannien, China, Russland und die USA (E3+3 Gruppe) einigten sich im Juli 2015 mit dem Iran darauf, dass iranische Atomprogramm beizulegen. Der Iran stimmte der Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) zu, woraufhin Sanktionen seitens der UN, der EU und der USA seit dem Januar 2016 gelockert wurden. Das Abkommen stimmte auch die deutsche Wirtschaft positiv: Der Investitionsbedarf im Iran wurde mit rund einer Billion US-Dollar bis zum Jahr 2025 beziffert. Nach der einseitigen Aufkündigung des Atomabkommens durch US-Präsident Trump am 8. Mai 2018 gibt es nun viele offene Fragen zum Iran-Geschäft.

Wie hat sich der Deutsch-Iranische Außenhandel zuletzt entwickelt?

Im Jahr 2017 stieg der deutsch-iranische Außenhandel gegenüber dem Vorjahr um 16 % und erreichte einen Wert von rund 3 Mrd. Euro. Deutschland lieferte Waren im Wert von 2,9 Mrd. Euro (+15,3%); die iranischen Importe lagen bei über 400 Mio. Euro (30%). Im ersten Quartal 2018 lag der deutsch-iranische Außenhandel mit 798 Mio. Euro 2% niedriger als im 1. Quartal 2017. Deutschland lieferte Waren im Wert von 695 Mio. Euro (-1%); die iranischen Lieferungen nach Deutschland lagen bei 103 Mio. Euro (-8%).

Welche Fristen setzt die US-Regierung für die Wiedereinführung von Sanktionen?

Mit der Aufkündigung des Atomabkommens gegen den Iran setzen die Amerikaner wieder Sanktionen gegen das Land in Kraft. Eine [Liste des US-Finanzministeriums](#) gibt einen Überblick, was auf den Iran zukommt. Für die Wiedereinführung der Sanktionen haben die USA zwei Fristen ausgegeben: 90 und 180 Tage.

Welche Sanktionen treten nach der 90-Tagesfrist wieder in Kraft?

Nach drei Monaten, am 6. August, werden folgenden Aktivitäten wieder sanktioniert, die gemäß dem Atomabkommen, im Fachjargon Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) genannt, aufgehoben wurden:

- Der Kauf oder Erwerb von US-Banknoten durch die iranische Regierung.
- Irans Handel mit Gold oder Edelmetallen.
- Der Verkauf, die Lieferung oder der Transfer von Graphit, Metallen wie Aluminium oder Stahl, Kohle und Software zur Integration industrieller Prozesse von und nach Iran.
- Bedeutende Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der iranischen Währung Rial. Auch die Aufrechterhaltung größerer Vermögen und Konten außerhalb des iranischen Hoheitsgebiets sind von den Sanktionen betroffen.
- Der Kauf, die Zeichnung oder die Vereinfachung der Ausgabe iranischer Staatsanleihen.
- Zudem werden die Sanktionen gegen den iranischen Automobilsektor wieder eingeführt.

Darüber hinaus widerruft die US-Regierung nach Ablauf der 90 Tage die folgenden JCPOA-bezogenen Vollmachten in den USA:

- Die Einfuhr von Teppichen und Lebensmitteln aus dem Iran in die USA und bestimmte damit zusammenhängende Finanztransaktionen.
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Export oder Re-Export von kommerziellen Passagierflugzeugen und damit verbundenen Teilen und Dienstleistungen in den Iran.
- Staatsanleihen
- Zudem werden die Sanktionen gegen den iranischen Automobilsektor wieder in Kraft treten.

Welche Sanktionen treten nach der 180-Tagesfrist wieder in Kraft?

Nach der 180-tägigen Frist, die am 4. November endet, will die Trump-Regierung die folgenden Aktivitäten sanktionieren, einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen:

- Erdöltransaktionen mit iranischen Öl-Gesellschaften.
- Den Ankauf von Erdöl und Erdöl- oder petrochemischen Produkten aus dem Iran.
- Transaktionen zwischen ausländischen Finanzinstituten und der Zentralbank des Iran sowie weiteren iranischen Finanzinstitutionen.
- Die Bereitstellung von speziellen Finanznachrichten für die iranische Zentralbank und iranische Finanzinstitute.
- Die Bereitstellung von Versicherungsleistungen, Versicherungen oder Rückversicherungen.
- Außerdem werden Sanktionen gegen den iranischen Energiesektor, iranische Hafenbetreiber sowie den Schifffahrts- und Schiffbausektor wieder in Kraft treten.
- Ab dem 5. November wird die „General Licence H“ zurückgezogen: Für deutsche bzw. europäische Tochterfirmen von US-Unternehmen ist ab diesem Zeitpunkt jede Iran-Transaktion verboten.

Was beinhaltet die US-Sanktionsliste?

Mit der weitestgehenden Aufhebung der EU und US-Sekundär-Sanktionen gegen den Iran im Frühjahr 2016 wurden eine Vielzahl der bis dato sanktionierten Personen und Institutionen von der US-Sanktionsliste der Specially Designated Nationals (SDN) genommen. Diese werden nun wieder gelistet. Auch Personen, auf die die Bezeichnung "Government of Iran" oder "Iranian financial institution" zutrifft, werden spätestens am 5. November wieder gelistet. Zusätzlich sollen rund 400 weitere iranische Unternehmen auf die Liste gesetzt werden. Handel mit SDN ist aus Sicht der USA streng verboten. Aus Sicht der US-Amerikaner müssen sich nicht nur US-Bürger an dieses Verbot halten, sondern alle Person und alle Unternehmen die Transaktionen und Transfers in US-Dollar abwickeln oder Verbindungen zu US-Banken und US-Unternehmen unterhalten.

Welche Auswirkungen hat das auf deutsche Unternehmen mit Iran-Geschäft?

Die sogenannten Sekundär-Sanktionen (engl. secondary sanctions) zielen auf Unternehmen und Iran-Geschäfte ohne direkte US-Verbindung. Die Sekundär-Sanktionen können daher auch für deutsche Unternehmen Auswirkungen haben. Denn bei Verstößen gegen die Sekundär-Sanktionen könnten die US-Behörden das Unternehmen auf eine schwarze Liste setzen. Dann dürfte von US-Seite kein Geschäft mehr mit dem gelisteten Unternehmen gemacht werden. Das kann wiederum auch deutsche Unternehmen, die im Iran Geschäft haben, betreffen, wenn nun zum Beispiel Lieferungen aus den USA verweigert werden.

Unternehmen könnten außerdem indirekt von den US-Sanktionen betroffen sein, wenn sie nach einer Finanzierung für ihr Iran-Geschäft suchen. Denn Banken, die selbst US-Geschäft haben, werden vermutlich zurückhaltend bei der Finanzierung von Iran-Geschäften sein.

Welche Iran-Geschäfte sind noch erlaubt?

Der Ausstieg der USA aus dem Atom-Abkommen mit dem Iran zwar keine Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung der Iran-Geschäfte nach deutschem und europäischem Recht – denn die Entscheidung der USA führt nicht automatisch dazu, dass die europäischen Sanktionen gegen den Iran wieder in Kraft treten. Allerdings werden die deutschen Unternehmen mit Blick auf eventuelle Sekundär-Sanktionen in den USA selbst abwägen müssen, inwieweit sie sich weiter im Iran engagieren. Die amerikanische Rechtslage ist komplex und die umfangreichen Bestimmungen und vagen Ausführungen der amerikanischen Behörden helfen bei der Beurteilung im Einzelfall gerade für kleine und mittelständische Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung nicht weiter.

Was nun? | EU-Blocking Verordnung, Zahlungsabwicklung und Forderungen des DIHK

Die Bundesregierung sollte sich gemeinsam mit den europäischen Partnern gegenüber den USA dafür einsetzen, dass deutsche und europäische Unternehmen, die sich nach hiesigem Verständnis rechtskonform verhalten, nicht gerade für dieses Verhalten in den USA bestraft oder in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt werden. Das sog. EU-Abwehrgesetz (Blocking Verordnung, (EG) VO 2271/96) ist in diesem Sinne vor allem als politisches Signal zu verstehen. Die Umsetzung dieser Verordnung könnte jedoch schwierig werden. Denn zum einen stellt sich bei zahlreichen Unternehmen die Frage, ob sie jetzt nicht vom Regen in die Traufe kommen. Unternehmen die mit den USA und Iran Geschäfte führen, müssten dann im schlimmsten Fall Strafen von der EU oder aus den USA fürchten, da Sie entweder gegen das EU-Abwehrgesetz oder US-Sanktionen verstoßen. Zum anderen ist die Frage, wie die Entschädigung von europäischen Unternehmen geregelt werden soll, unklar. Wer von extraterritorialen Sanktionen betroffen ist, hat nach der Blocking-Verordnung Anspruch auf Ersatz aller Schäden, einschließlich von Rechtskosten, die ihm aufgrund der Anwendung dieser Sanktionen entstehen. Hört sich gut an - aber wer soll das bezahlen? Würde im Zweifel US-Eigentum in Deutschland beschlagnahmt? Und: Die EU-Blocking Verordnung besteht zwar auf dem Papier, ist allerdings noch nie angewendet worden und man betritt rechtliches „Neuland“. Ferner setzt sich der DIHK gegenüber der Bundesregierung und der US-Administration dafür ein, dass US-Sanktionen unternehmensgerecht kommuniziert werden und die deutschen Unternehmen konkrete Handlungsempfehlungen erhalten.

Wichtig ist zudem die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs mit dem Iran, damit wenigstens das bestehende Iran-Geschäft weitergeführt werden kann. Wird beispielsweise der Iran aus SWIFT herausgenommen, wird es sehr schwer, dass eine europäische Bank Geschäfte mit dem Iran finanziert oder abwickelt. Das bisherige Iran-Geschäft der deutschen Wirtschaft wäre damit in Frage gestellt. Hier sollten nun konkrete Maßnahmen der Bunderegierung und der EU folgen die die Finanzierung und die Abwicklung von Iran-Geschäften schützen.



Im DIHK stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Ansprechpartner:

Herr Philipp Simon Andree

Leiter Referat Nordafrika, Nah- und Mittelost

Tel.: 030 20308 2306

E-Mail: andree.philipp@dihk.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Frau Dr. Angela Dube

Leiterin des Referats Außenwirtschaftsrecht und Handelsvereinfachungen

Tel.: 030 20308 2320

E-Mail: dube.angela@dihk.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Bei der AHK Iran steht Ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung

Dagmar von Bohnstein

Delegierte der Deutschen Wirtschaft in Iran

Tel.: +98 (0)912 0135644

E-Mail: vonbohnstein.dagmar@dihk.de